



BFD – Info Juni 2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Einsatzstellen,

heute erhalten Sie folgende aktuelle Informationen rund um den Bundesfreiwilligendienst:

- (1) Verlängerung der Online-Seminare für ü 27 FW**
- (2) Taschengeldfortzahlung im Krankheitsfall**
- (3) Aktualisierte Vereinbarung**

(1) Verlängerung der Online-Seminare



Wir hoffen, dass Sie und Ihre Freiwilligen bisher gut und vor allem gesund durch diese besondere Zeit gekommen sind.

Die Inzidenzwerte in ganz Deutschland sinken. Viele haben bereits eine erste oder auch zweite Impfung erhalten. Wir alle dürfen wieder ein wenig „normalen“ Alltag genießen.

Gleichwohl haben wir uns dazu entschieden, unsere Seminare ganz bzw. teilweise bis Ende Dezember 2021 als Online-Seminare stattfinden zu lassen.

Wir wissen, dass Ihre Freiwilligen die Seminare in Präsenz vermissen und sich alle gerne live sehen würden. Dennoch hoffen wir auf Ihr Verständnis!

Unsere Seminare – **für Freiwillige über 27 Jahre** – finden **bis zum 31.12.2021** als **Online-Seminare** statt.

Die Seminartermine bleiben unverändert.

Die Seminareinladung erfolgt per Post.

Den Zugangslink für das jeweilige Seminar erhalten die FW spätestens 4 Tage vor Seminarbeginn per E-Mail durch unseren Kooperationspartner das Paritätische Bildungswerk e. V.

Bitte denken Sie daran, uns zu informieren, wenn sich die E-Mail-Adresse Ihrer FW geändert hat.

Das Team vom Paritätischen Bildungswerk e. V. freut sich bereits, Ihre FW über 27 Jahre bald wieder bei den Online-Seminaren begrüßen zu dürfen.

Ob und wie lange die Seminare für FW unter 27 Jahre noch als Online-Seminare stattfinden werden, entscheidet sich voraussichtlich im Juli. Hier werden wir Sie wie gewohnt über unsere BFD-Info auf dem Laufenden halten.

Für alle FW unter 27 Jahren gilt: Die Seminare finden **bis zum 31.07.2021** als **Online-Seminare** statt.

(1) Taschengeldfortzahlung im Krankheitsfall

Regelmäßig führt dieses Thema zu allgemeiner Verwirrung und wird von den einzelnen Einsatzstellen unterschiedlich gehandhabt.

Da es im BFD laut Vereinbarung jedoch eine feste Regelung zu Krankheitszeiten und dem damit verbundenen Umgang gibt, möchten wir in dieser BFD-Info etwas ausführlicher darauf eingehen.

Geprüft wurde seitens des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben die Frage, wann im Falle einer Erkrankung von Freiwilligen die Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen durch die Einsatzstelle einzustellen ist.

„Da das Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) zur Frage der Fortzahlung der Geld- und Sachleistungen keine eigene Regelung enthält, gelten die Regelungen, die in der BFD-Vereinbarung festgelegt sind.“

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BFDG schließen der Bund und die oder der Freiwillige eine schriftliche Vereinbarung ab, die Angaben zur Höhe der Geld- und Sachleistungen enthält. Hinsichtlich der Fortzahlung des Taschengeldes im Krankheitsfall lautet die Vereinbarung wie folgt: "Im Krankheitsfall werden Taschengeld und Sachbezüge für sechs Wochen weitergezahlt; nicht aber über die Dauer des Freiwilligendienstes hinaus. Die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes finden keine Anwendung."

Im Ergebnis kommt es also auf die Auslegung des Begriffs "im Krankheitsfall" an. Eine eigene Definition des Krankheitsfalles für den Bereich der Freiwilligendienste gibt es nicht. Es wird daher auf die Definition des Begriffs, wie sie aus der Rechtsprechung zu §3 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) entwickelt wurde, zurückgegriffen, da dort derselbe Begriff ("Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall") verwendet und vergleichbare Sachverhalte und Interessenlagen geregelt werden. Die Nichtanwendung des EntgFG steht dem nicht entgegen. Für die Auslegung des Begriffs "Krankheitsfall" ist dies schon deshalb angezeigt, weil Ärztinnen und Ärzte bei der Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (Erst- oder Folgebescheinigung) nach den ihnen bekannten Grundsätzen verfahren. Die Ausstellung einer Erst- oder Folgebescheinigung gibt einen ersten Hinweis darauf, ob es sich um denselben oder einen neuen (anderen) Krankheitsfall handelt.

*Nach den zur Entgeltfortzahlung vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätzen ist jede **neue** Erkrankung, die zur Arbeitsunfähigkeit führt, grundsätzlich ein **neuer Krankheitsfall** und begründet damit einen **neuen Anspruch auf Entgeltfortzahlung**, mit der Folge, dass ein neuer Entgeltfortzahlungszeitraum entsteht (Achtung: Sonderfall bei Dienstunfähigkeit mit sich überschneidenden, unterschiedlichen Diagnosen).*

Die bisherige Praxis im Bundesfreiwilligendienst, wonach ungeachtet, ob es sich um eine oder mehrere (neue) Krankheitsfälle handelte, nach einer durchgehenden Krankschreibung von insgesamt sechs Wochen die Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen einzustellen war, ist daher ab sofort nicht mehr anzuwenden.

Grundsätzlich gilt weiterhin:

Ist eine Freiwillige oder ein Freiwilliger für maximal sechs Wochen dienstunfähig krankgeschrieben, so werden Taschengeld und Sachleistungen – wie bisher – für den Zeitraum des Krankheitsfalles fortgezahlt.

Neu zu beachten ist:

Ist eine Freiwillige oder ein Freiwilliger länger als sechs Wochen dienstunfähig krankgeschrieben, ist bei der Prüfung der Einsatzstelle, ob die Zahlung von Taschengeld und Sachleistung einzustellen ist, der jeweils letzte Krankheitsfall zu betrachten.

Dabei sind folgende Fallvarianten möglich:

- **Mehrere Krankheitsfälle von mehr als sechs Wochen mit Unterbrechung der Dienstunfähigkeit**

*Die/Der Freiwillige ist **sechs Wochen** dienstunfähig krankgeschrieben. Nach einem Zeitraum der Dienstfähigkeit (mindestens ein Tag Dienst, ggf. auch nur für Stunden, Urlaub oder ein freies Wo-*

chenende) erfolgt die **nächste (neue) Krankmeldung (keine Folgebescheinigung)**. Die/Der Freiwillige hat wieder Anspruch auf Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen für max. sechs Wochen.

Beispiel 1:

Sechs-Wochen-Zeitraum der Erkrankung endet am Freitag. Das Wochenende ist dienstfrei. Am Montag leistet die/der Freiwillige Dienst. Neue Krankmeldung mit einer Erstbescheinigung erfolgt am Dienstag.

Beispiel 2:

Sechs-Wochen-Zeitraum der Erkrankung endet am Freitag. Neue Krankmeldung mit einer Erstbescheinigung erfolgt am Montag.

Beispiel 3:

Sechs-Wochen-Zeitraum der Erkrankung endet am Dienstag. Mittwoch hat die/der Freiwillige Urlaub. Neue Krankmeldung mit einer Erstbescheinigung erfolgt am Donnerstag.

Beispiel 4:

Sechs-Wochen Zeitraum der Erkrankung endet am Dienstag. Neue Krankmeldung mit einer Erstbescheinigung erfolgt am Donnerstag

- **Mehrere, zeitlich aneinander anschließende Krankheitsfälle von insgesamt mehr als sechs Wochen ohne Unterbrechung der Dienstunfähigkeit**

Die/Der Freiwillige ist über einen Zeitraum von **mehr als sechs Wochen** mit mehreren Krankschreibungen dienstunfähig krankgeschrieben (z. B. zweimal zwei Wochen und einmal vier Wochen). Hier ist bei **der letzten Krankschreibung**, mit der der **sechs-Wochen-Zeitraum überschritten** wird, durch die Einsatzstelle zu prüfen, ob es sich um eine **Erst- oder eine Folgebescheinigung** handelt.

- Wird eine **Folgebescheinigung** vorgelegt, ist die Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen nach sechs Wochen einzustellen.

Beispiel:

1. Krankschreibung über zwei Wochen
2. Krankschreibung über zwei Wochen (Folgebescheinigung)
3. Krankschreibung über vier Wochen (Folgebescheinigung)

Nach sechs Wochen (zwei Wochen vor Ende der letzten Krankschreibung) ist die Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen einzustellen.

- Wird eine **neue Erstbescheinigung** vorgelegt, mit der die sechs Wochen überschritten werden, entsteht ab dem Zeitpunkt des Eintritts dieser Krankheit ein neuer Anspruch auf Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen für max. sechs Wochen.

- **Neuer Krankheitsfall während des Bezugs von Krankengeld**

Die/Der Freiwillige befindet sich wegen einer Erkrankung bereits im Krankengeldbezug und legt wegen einer anderen Erkrankung eine **neue Erstbescheinigung** vor. Für die **neue** eine Dienstunfähigkeit begründende Erkrankung entsteht ein neuer Anspruch auf Zahlung von Taschengeld und Sachleistungen für max. sechs Wochen.

- **Sonderfall: Mehrere sich zeitlich überschneidende Diagnosen**

Die/Der Freiwillige ist dienstunfähig krankgeschrieben und legt während dieser Dienstunfähigkeit eine **neue Erstbescheinigung** vor. Die (unterschiedlichen) Diagnosen überschneiden sich zeitlich. In diesem Fall wird ausnahmsweise entsprechend der Rechtsprechung von **ei-nem** Krankheitsfall ausgegangen. Es werden das Taschengeld und die Sachleistungen für insgesamt max. sechs Wochen weitergewährt

Beispiel:

Die/Der Freiwillige ist ab dem 15.4. für vier Wochen dienstunfähig krankgeschrieben und legt während dieser Erkrankung nach drei Wochen eine neue Erstbescheinigung für nochmals vier Wochen aufgrund einer anderen Diagnose vor. Das Taschengeld und die Sachleistungen

werden für sechs Wochen ab Beginn der ersten Dienstunfähigkeitsmeldung, also ab dem 15.4., weitergezahlt.

Verfahren bei Fragen, ob es sich bei den vorgelegten Krankmeldungen um Erst- oder Folgebescheinigungen handelt

Bei Zweifeln daran, ob es sich im Einzelfall um eine "tatsächliche" Erstbescheinigung handelt, oder ob richtigerweise eine Folgebescheinigung hätte ausgestellt werden müssen, sollten sich die Einsatzstellen an die jeweils zuständige Krankenkasse der/des Freiwilligen zur Klärung wenden. In Fällen, bei denen bereits ein Krankengeldbezug vorliegt, sollte in jedem Fall eine Abklärung mit der Krankenkasse der/des Freiwilligen herbeigeführt werden. Bei privat versicherten Freiwilligen sollte der Sachverhalt in einem Gespräch mit der/dem Freiwilligen geklärt werden.

Eine Beratung durch das Bundesamt ist nicht möglich.

Verfahren bei Einstellung der Gewährung von Taschengeld und Sachbezügen

Liegen die Voraussetzungen für die weitere Gewährung von Taschengeld und Sachbezügen im Krankheitsfall im Sinne der Regelung in der Vereinbarung nicht mehr vor, ist die Zahlung an die/den Freiwilligen einzustellen. In diesen Fällen ist das Bundesamt unverzüglich über den zuständigen Träger zu informieren. Die Zahlung des Zuschusses zum Taschengeld und den SV-Beiträgen wird dann entsprechend eingestellt.

Wie auch schon in der Vergangenheit wird sich das Bundesamt bzw. der Träger mit den jeweiligen Einsatzstellen in Verbindung setzen, sollten sich im Einzelfall, bei der Meldung von Krankheitszeiträumen, Fragen ergeben (z. B. lange Krankheitszeiträume ohne Einsetzen des Krankengeldbezuges). Je nach Gestaltung des Einzelfalles würden dann, wie auch schon bisher, ggf. die Einsatzstellen um Vorlage der entsprechenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen gebeten.¹

(1) Aktualisierte Vereinbarung

Bitte beachten Sie, dass die **BFD-Vereinbarung jährlich** – zum Jahresbeginn – seitens des Bundesamtes **aktualisiert** wird.

Vereinbarungen in der alten Fassung (erkennbar am Datum unten links) werden uns vom Bundesamt unbearbeitet zurück gesendet. Hier kommt es zu erheblichen Verzögerungen, was zu einer Verschiebung des BFD-Startes führen kann oder dazu das FW abspringen und sich durch eine fehlende Vereinbarung etwas anderes suchen. Der Mehraufwand für alle Parteien ist hier nicht unbeträchtlich.

Ein Arbeitsverhältnis wird hierdurch nicht begründet.

1. Einsatzstelle
Der Freiwilligendienst wird abgeleistet in (Einsatzstellenummer EST)

Bezeichnung der Einsatzstelle

Straße und Hausnummer EST

PLZ, Ort EST

und dauert vom: bis

mit einer wöchentlichen Dienstzeit von Stunden.

Bei Teilzeit bitte Regelarbeitszeit (Vollzeit) der Einsatzstelle angeben Stunden.

BFD-002 - 01.01.2021

Bitte nutzen Sie die aktuelle Fassung vom 01.01.2021.

<https://www.paritaetischer-freiwillige.de/home/download> → [BFD Vereinbarung](#)

Sollten Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Team

vom Bundesfreiwilligendienst

Paritätischer Wohlfahrtsverband Niedersachsen e. V.

¹ Quelle: Schreiben vom BAFzA an Zentralstellen vom 12.05.2021 – Mitteilung an BFD-Träger am 10.06.2021